



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 27. April 2021

Nummer 43

Dritte Verordnung zur Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung

Vom 27. April 2021

Auf Grund des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1023) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Verwendete Abkürzungen“ wird wie folgt gefasst:

„Verwendete Abkürzungen:

- MSGIV Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
- MBJS Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- LAVG Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- LASV Landesamt für Soziales und Versorgung
- LK/KfS Landkreise/Kreisfreie Städte“.

2. Nach Nummer 3.3 werden folgende Nummern 3.4 und 3.5 eingefügt:

„3.4	§ 28b Absatz 3 Satz 4	Anordnung von Ausnahmen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 für Abschlussklassen und Förderschulen	MBJS
3.5	§ 28b Absatz 7 Satz 3	Überwachung der Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, ihren Beschäftigten das Arbeiten in deren Wohnung anzubieten sowie die Pflicht der Beschäftigten, dieses Angebot anzunehmen	LAVG“.

3. Die bisherigen Nummern 3.4 und 3.5 werden die Nummern 3.6 und 3.7.

4. Nach Nummer 8 wird folgender Nummer 8.1 eingefügt:

„8.1	§ 56 Absatz 1	Zahlung der Entschädigung sowie die Entgegennahme der Darlegung des Anspruchsberechtigten, dass er als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaustausfall erleidet	LASV“.
------	---------------	--	--------

5. Die bisherigen Nummern 8.1 bis 8.7 werden die Nummern 8.2 bis 8.8 und jeweils in der Spalte „**Zuständigkeit**“ wird das Wort „LAVG“ durch das Wort „LASV“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. April 2021

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher